

**Satzung der Reuterstadt Stavenhagen
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und
Bodenverbandes „Obere Peene“ mit Sitz in Neukalen**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert am 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474), sowie der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 02.11.2017 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Reuterstadt Stavenhagen ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ mit Sitz in Neukalen (WBV „Obere Peene“), der entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432), und der Verbandssatzung die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft erstreckt sich auch auf stadteigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Reuterstadt Stavenhagen hat dem Verband auf Grund des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Stadt Stavenhagen zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Gebührengegenstand**

(1) Die von der Reuterstadt Stavenhagen nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke in den Gemarkungen der Stadt Stavenhagen und ihrer Ortsteile, die im Einzugsbereich des WBV „Obere Peene“ liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. In den Fällen des § 1 Abs. 2 ist die Stadt Stavenhagen bevorteilt.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Reuterstadt Stavenhagen durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den betreffenden Verband selbst Verbandsbeiträge zu zahlen haben (dingliche Mitglieder).

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 3 und 4 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke, festgestellt auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasters. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Über die Grundstücke führt die Reuterstadt Stavenhagen für jeden Gebührenpflichtigen ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 01. Januar des Erhebungsjahres abgestellt. Das Beitragsbuch bildet die Grundlage für die Ermittlung der Beitragseinheiten.

(3) Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten (BE) festgesetzt. Die Summe der Beitragseinheiten setzt sich aus der Grundstücksgröße, der Nutzungsart der Flächen und der damit im Zusammenhang stehenden Zu- und Abschläge sowie der Beitragsklasse, in der die Reuterstadt Stavenhagen im WBV „Obere Peene“ auf Grund der Gewässerdichte eingestuft wurde, zusammen. Grundlage der Errechnung ist die zur Satzung des WBV „Obere Peene“ erhobene Veranlagungsregel.

(4) Die jährliche Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Eine Grundgebühr in Höhe von **9,50 Euro** für jedes Grundstück bis 0,5 ha.
2. Eine Gebühr je ermittelter Beitragseinheit (BE) in Höhe von **8,25 Euro je BE** für alle Grundstücke über 0,5 ha.

(5) Für Beiträge, die durch den WBV „Obere Peene“ für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an den verrohrten Gewässerabschnitten erhoben werden (Rohrleitungszuschlag), werden zusätzliche Gebühren in Höhe der durch die Gemeinde zu zahlenden Beiträge erhoben. Die Umlage erfolgt hektargleich auf alle Grundstückseigentümer.

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, seinen Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten innerhalb des pflichtigen Jahres, hat der bisherige Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres in welchem der Rechtsübergang erfolgt, zu entrichten.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsberechtigter des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Auskünfte zu erteilen, sowie alle Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Reuterstadt Stavenhagen die notwendigen Unterstützungen zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1)** Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2)** Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3)** Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Reuterstadt Stavenhagen von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1)** Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (2)** Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern.

§ 7

Inkrafttreten

- (1)** Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2)** Gleichzeitig tritt die Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser – und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen vom 11.06.2003, geändert durch die Satzungen vom 01.12.2006, 07.11.2008 und 09.12.2013 außer Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen, den 03.11.2017

Mahnke
Bürgermeister

-Siegel-